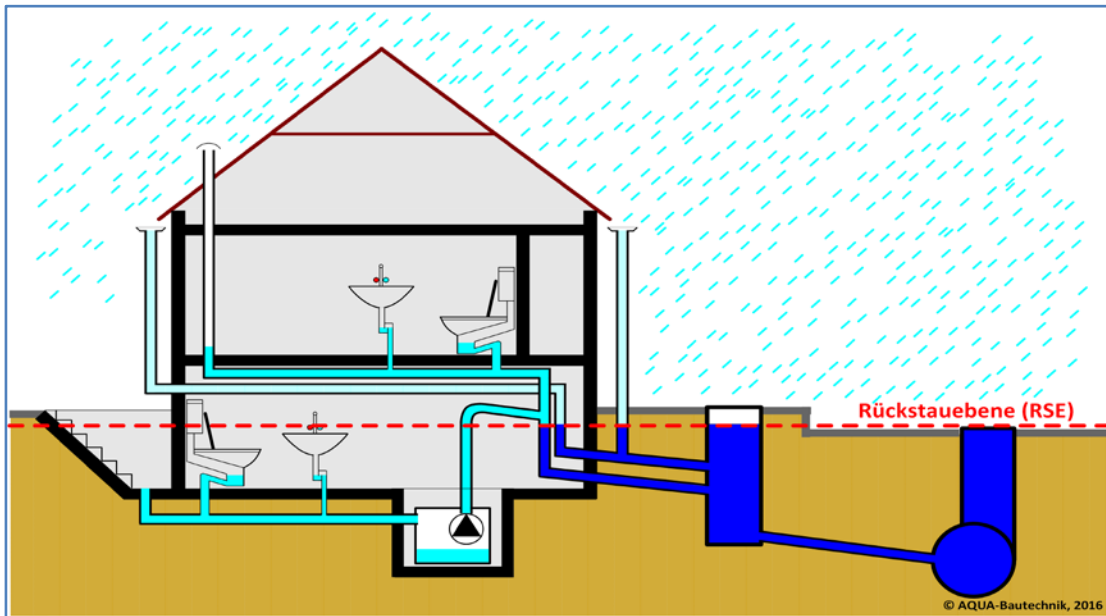


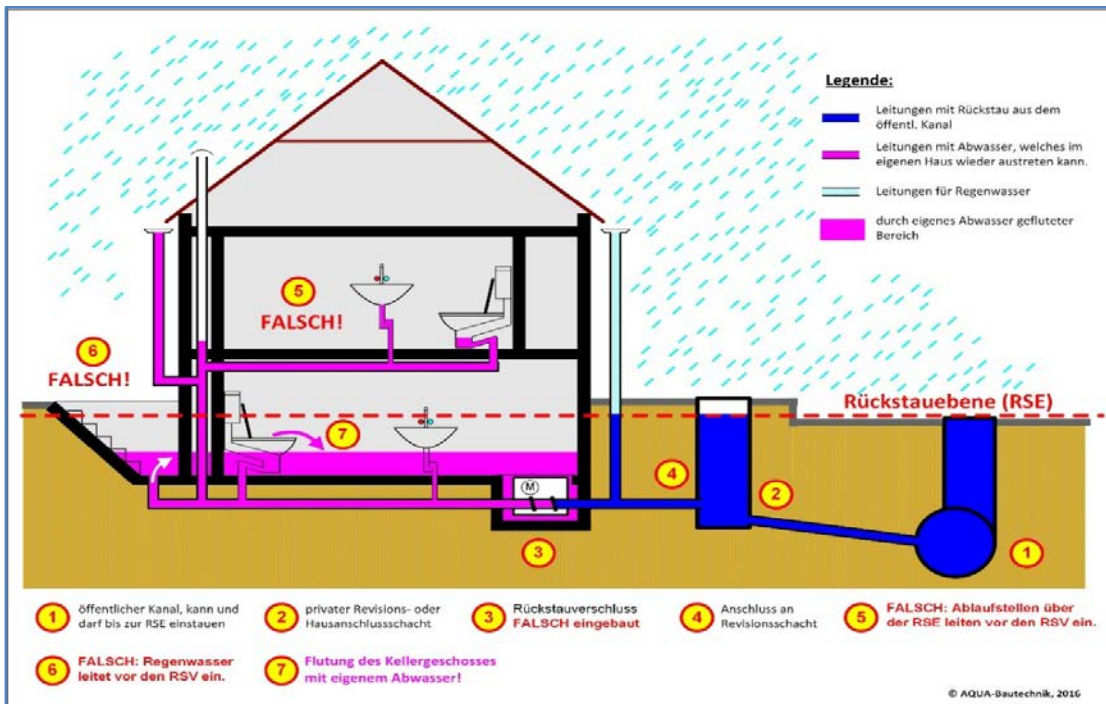
Infolge von starken Niederschlägen, Verstopfungen, Kanaleinbrüchen, Pumpenausfall etc. kann es in der öffentlichen Kanalisation zu einem Rückstau in die Grundstücksanschlussleitung kommen. Rückstau ist in öffentlichen Kanälen unvermeidbar. Daher müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen gegen schädliche Folgen von Rückstau durch fachgerechte Installation abgesichert werden.

Nach den technischen Regeln und der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau (§ 5 Abs. 2) muss sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage selbst schützen.

RICHTIG!



FALSCH!



Liegen Entwässerungsanlagen wie Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen u. ä. tiefer als die Rückstauenebene (in der Regel der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück), so müssen diese dringend gegen Rückstau gesichert werden. Ansonsten kann es zu unangenehmen Kellerüberflutungen kommen.

Grundsätzlich sollte Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zugeführt werden.

Ablaufstellen, die oberhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit freiem Gefälle hinter einer Rückstausicherung an die Hausanschlussleitung anzuschließen. Würde man diese Ablaufstellen in Fließrichtung vor der Rückstausicherung einleiten, so würden die Abwässer aus den hochliegenden Ablaufstellen bei geschlossenem Rückstauverschluss aus den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene austreten und den Keller fluten. Es droht eine innere Überflutung. Gleiches ist bei Niederschlagswasser von Dachflächen zu beachten.

Auch wenn es bei Ihrem Grundstück bisher noch nie zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass dies auch für die Zukunft so bleiben wird. Baumaßnahmen, Kanalverstopfungen oder andere unvorhersehbare Ereignisse können die bisherige Situation ändern.

Bitte beachten Sie dass nur Rückstausicherungen vom Typ 3 mit Kennzeichnung „F“ nach DIN 1986-100 für fäkalienhaltiges Abwasser zugelassen sind. Die Rückstausicherungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion zu prüfen, damit diese im Ernstfall ihren Dienst nicht versagen. Nur so kann ein dauerhafter Schutz gegen Rückstau gewährleistet werden.

Hauseigentümer müssen bei Kanalrückstau für die Folgen einer Kellerüberflutung selbst aufkommen. Sie können dafür nicht die Gemeinden bzw. Kommunen haftbar machen. Viele Versicherungsgesellschaften bieten einen Schutz gegen rückstaubedingte Schäden über sogenannte erweiterte Elementarschadensversicherungen an. Voraussetzung für einen Versicherungsschutz ist allerdings i.d.R. eine ordnungsgemäße Absicherung des Gebäudes gegen Rückstau. Die Versicherungen können Entschädigungen einschränken oder sogar ablehnen, wenn die Grundstücksentwässerung nicht den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik entspricht. Daher kann mangelnde Vorsorge schnell zu einer teuren Angelegenheit werden.

Die Informationen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine rechtliche Verbindlichkeit lässt sich hieraus nicht herleiten. Maßgebend sind immer die geltende Gesetzeslage sowie die örtlichen Gegebenheiten.

Weitere wichtige Hinweise zur Rückstausicherung erhalten Sie im Rückstau-Handbuch „Schutz vor Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz“ der Stadtwerke Groß-Gerau.

Download unter www.stadtwerke-gg.de

oder folgendem Link: <http://www.erftverband.de/rueckstausicherung-und-ueberflutungsschutzfilm/>

Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter der
Stadtwerke Groß-Gerau, Abteilung Stadtentwässerung

Frankfurter Str. 24
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 / 9315-0
Fax.: 06152 / 9315-20
E-Mail: info@stadtwerke-gg.de